

• Erscheint täglich
nachmittags mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis
monatlich 50 J., 1/2jährlich 1.50 J.
pränum. frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.66 J.

„Die Neue Welt“
(Unterhaltungsbeilage), durch
die Post nicht bezugsbar, kostet
monatlich 10 J., 1/2jährlich 30 J.

Volksblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Völbergasse.

Telegraphen-Adresse: Volksblatt Halleaale.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

№r. 152.

Mittwoch den 3. Juli 1895.

6 Jahre

Wer ist der Schuldige?

Zur Geschichte der französischen Kriegserklärung im Jahre 1870 veröffentlicht jetzt Heinrich v. Seydel, der unter den deutschen Vorkriegspatrioten eine Hauptrolle spielte, in der historischen Zeitschrift einige neuere Mitteilungen, welche deshalb Interesse haben, weil sie zur Evidenz zeigen, daß weder Napoleon III. noch seine Gemahlin Eugénie den Krieg wollten. Danach hatte Kaiser Napoleon am 14. Juni zu St. Cloud beim Essen den Offizieren in freudiger Stimmung mitgeteilt, daß der Frieden erhalten bleiben werde. Darauf hatte der Kaiser eine Unterredung mit dem Herzog von Gramont und Baron Jerome David. Als nach Schluß der Beratung der Kaiser wieder im Saale erschien, war sein Aussehen in erschreckender Weise verwandelt, das Gesicht bleich wie der Tod, die Züge schlaff, die Augen halb geschlossen. Er ließ sich in einen Stuhl nieder und blieb stumm. Der Krieg war entschieden. Daß aber auch die Kaiserin nicht leichten Herzens den Herren Gramont und Olivier bestimmte, jetzt eine Schilderung ihres Verhaltens am Abend des 15. Juli, als der Krieg in der Kammer angekündigt und in Paris mit Jubel aufgenommen worden war. Schweigend ging sie mit dem Präfecten des Palastes lange Zeit im dunklen Park von St. Cloud auf und ab, während der Kriegslärm von der zum Teil festlich beleuchteten Hauptstadt wie dumpfes Brausen heraufschallte. Auf die Frage nach dem Grunde ihrer traurigen Stimmung brach sie aus: „Wie sollte ich nicht erschüttert sein? Ein Land wie unser Frankreich, in wolkem Frieden gedeihend, wird in einen Kampf verwickelt, bei dem im besten Falle so viel Zerstückung, so viel Sameniger sich! Wohl handelt es sich um die Ehre Frankreichs; aber welches Unheil, wenn das Glück uns zuwider wäre? Wir haben alles auf eine Karte gesetzt; wenn wir nicht siegen, so stürzen wir in den Abgrund der empfindlichsten Revolution, die man je gesehen hat.“ Als Napoleon wollte den Krieg nicht, Eugénie wollte ihn nicht, König Wilhelm von Preußen wollte ihn nicht. Wer wollte ihn denn? Wer? Die Antwort dürfte unsere Patrioten nicht schwer fallen.

Wenn wir hier noch einmal auf diese vielumstrittene Frage zurückkommen, so thun wir es nicht etwa, weil wir entscheiden wollten, welchen einzelnen Menschen die Schuld am Ausbruch des deutsch-französischen Krieges treffe. Von uns, die wir das ganze Werden der Geschichte aus ökonomischen Ursachen erklären, wäre es geradezu thöricht, diese Frage auch nur aufzuwerfen. Wir wissen, daß der deutsch-französische Krieg unvermeidlich war. Ueber kurz oder lang mußte sich die wirtschaftliche Spannung, die damals in Europa herrschte, in einer solchen Explosion Luft machen. Der kapitalistische Dampfkehl kann das Ventil des Krieges nicht entbehren. Allein hier handelt es sich lediglich darum, eine in Deutschland künstlich geschädigte Geschichtslegende zu zerstören. Nicht welche Person den deutsch-französischen Krieg machte (eine alberne Fragestellung, mit deren Verantwortung sich die bürgerlichen Geschichtsschreiber den Kopf zerbrechen mögen), sondern welche Person in jener Zeit, da Europa mit Epochenstoff geladen war, absichtlich und krievoll, ohne

sich um den Jammer von Millionen unschuldiger Menschen zu kümmern, zum Kriege trieb und die blutige Entscheidung in ihrem persönlichen Interesse beschleunigte, das gilt es vor aller Welt aufzuklären. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Und vor diesem höchsten Gerichtshof steht jetzt — das ist die blutige Ironie des Schicksals — dank der Zeugnisausgabe des Hofhistoriographen Heinrich von Seydel, als Richter und öffentlich Gebrandmarkter — Fürst Bismarck.

Tagesgeschichte.

Neue Militärvorlagen. Der Vorwärts schreibt: Die Friedensschmelzen von Kiel sind verlungen und vom Kriege wird wieder geredet. Der französische Kriegsminister hat jede Ermäßigung der Militärlasten abgelehnt, indem er „nur ganz allgemein die politische Weltlage fernzulegen vollen“ erklärte.

Der empörte Beschluß des preussischen Abgeordnetenhauses, durch welchen die Herren sich 10 Millionen Mark geschenkt haben auf Kosten der Steuerzahler (siehe Artikel der gestrigen Nummer) wird begriffenweise von den konservativen Blättern mit möglichstem Stillschweigen übergegangen. Als der Reichstag dem alten Krackler in Friedrichsruh die „Ehrung“ verweigerte, da lobten die ordnungsparteilichen Blätter auf „fünftlichem Joren“; für den allen Anstand baren Beschluß haben sie dagegen kein Wort des Tadelns ertönen. Wann endlich wird das Volk in seiner Gesamtheit erkennen, daß die konservative Partei fortgesetzt siebenfachen Verrat an den Volksinteressen übt!

Die Selbstverhöhnung ohnegleichen verüben die nationalliberalen Blätter, indem sie jetzt aus einem Brief Spencers, des englischen Bourgeois-Anarchisten, den Satz zitieren: der Sozialismus werde zum Militär-Despotismus führen. Unsere Bourgeoispresse hat hier wieder einmal, nach alter Gewohnheit, dem Sozialismus ihre eigenen Sünden — die Sünden des Kapitalismus — aufgeschult. Dieser führt allerdings, wie ein Blick auf Europa zeigt, überall zum Militär-Despotismus, von dem die Welt nur durch den Sozialismus befreit werden kann.

Gesiegt hat bei der Stichwahl in Kolberg-Köslin der freisinnige Vennoit mit 9143 Stimmen über den konservativen V. Gerlach, auf den 7433 Stimmen fielen.

Der Reichstanzler Fürst Josenlohe, der am Mittwoch seinen Urlaub antritt, geht zunächst nach Aulsee in Bayern, sodann auf seine österreichischen Güter und kehrt Mitte September nach Berlin zurück.

König Stumm hat dieser Tage wieder einmal eine Rede an seine Arbeiter gehalten, nachdem er von seiner Krankheit wieder hergestellt ist, und in derselben ausgeführt:

„Die Tendenz, auch zu einem vierten Stande zu degradieren, ist geradezu eine Verleumdung des gesamten Arbeitstandes. Die Arbeiterchaft steht heute jeder anderen Kategorie von Staatsbürgern gesetzlich völlig gleich und niemals werde ich ausgeben, daß der Arbeiter aus einem anderen Stände bestche oder weniger Wert habe als ein Sommerrentier oder Minister. Das es unter den Arbeitern viel schlechterer Art und Vereds gibt, wird niemand weniger beklagen, als ich, der täglich bemüht ist, das selbe zu mildern, wo es in Eurer Mitte auftritt.“

„Ei! Wenn aber diese mit den Sommerrentieren „völlig gleichberechtigten“ Arbeiter es wagen wollten, gleich ihrem Vereiner, anzugehen, d. h. eine Arbeiterzeitung, zu lesen; in welchem Vereiner, d. h. einem politischen oder gewerkschaftlichen Arbeiterverein, anzugehen, so würden sie von Herrn Stumm sofort gemagtet werden. Das ist die praktische Betätigung der „vollen Gleichheit“ der Arbeiter. Der Vorwärts bezeichnet die Worte Stumms treffend als „Zäsurwahnsinn.“

Eine eigenartige Heberausföhung hat ein schlechlicher Landwirt den agrarischen Freunden des Antrages Kanig bereitet. Er zeigte dem Bezirksvorstenden des Bundes der Landwirte in einem niederösterreichischen Kreise seinen Austritt aus dem Bunde an und begründet denselben damit, daß sich die Bestrebungen des Bundes gegen das Gebet richteten, das Gott um Schutz gegen die Feuerung bitte. Und das müssen sich die frommen Junker von einem der ibrigen sagen lassen.

Fürst Bismarck auf dem Kriegspfade. Unter dieser Ueberschrift wirft die Köln. Volkszig., natürlich mehr im Scherz als im Ernst, die Frage auf, ob sich wohl der Kaiser und Fürst Bismarck zum zweitenmale verloben werden. Im vorigen Jahre dachte mancher, das Alter habe den Fürsten Bismarck schwach und kampfsunfähig gemacht; er lebe den Tod kommen und wolle in Frieden mit seinem Kaiser scheiden. Man hat ihn falsch beurteilt, für solche Sentimentalitäten hat dieses marmorene Herz keinen Raum. Fürst Bismarck war immer Realpolitiker. Er dachte wahrheitlich, die erste offizielle Verlobung bedeute für seine Frau nur die erste Treppe, das andere werde später kommen; aber es kam nicht. Sein politischer Einfluß wurde nicht wieder hergestellt, auch Graf Serberst nicht reaktiviert. An seinem 80. Geburtstag ludigte die Armee dem „General-Obersten“. Ohne Zweifel hat Fürst Bismarck sich überlegt, daß er bei einem solchen Frieden der geschädigte Teil sei. Der Kaiser — wird er sich gedacht haben — genießt als Frucht des Friedens, daß ich gar nicht, oder doch nur pianissimo opponieren darf. Ich bin politisch falgteflücht, werde aber zum Erliebe mit Ehren überhäuft. Das ist seine angenehme Ertragsabgung. Für eine flolgende Steinberger Kabinett und einen goldenen Ehrenpalast lasse ich mich nicht zum Schweigen bestimmen. Der Umstand, daß der 1. April ohne politische Konsequenzen blieb, wird den Altreichstanzler bewegen haben, wieder die Kanonen gegen Berlin zu richten. Was nicht ihm die Ehrgung als Generaloberster! „Aut Caesar, aut nihil“ ist sein Wahlspruch. Wenn er nicht regieren kann, so will er doch wenigstens das Vergnügen haben, den Regierenden das Leben so lauer wie möglich zu machen. Man habe früher

3) **Im Exil.**
Roman von Georges Renard.
Autorisierte Uebersetzung von Marie Funert.
(Nachdruck verboten.)
Er war aufs Geratewohl in den Straßen umhergeirrt. Die alte Stadt schien ihm nur für Hagen gebaut zu sein, und er fragte sich, wie die Genser diese Hagen runden Pfeifsteine, die seinen an das Pariser Extraitor gebunden haben so holdrig vorstamen, als Pfalter bezeichnen konnten. In den neuen Stadtecken war ihm nichts weiter aufgefallen, als daß bei Paris nachahmen, daß Urmach r und Tabakgeschäfte sich hier breit machten und daß in den Anlagen der Buchhandlungen eine Menge vierfarbig gebundener Bücher in großen Büchern die Aufschrift trugen: „In Frankreich verboten“ oder „vom Papst exkommuniziert.“
Aber was ihn sofort gefangen genommen, erobert, entzückt hatte, das waren die Klänge und der See. Er konnte seine Hände an ihnen nicht fassen. Dieser mächtige, blaue Strom, der sich hier in einem großen Bogen wand, diese riesige Fäule, die mit ihrem überausgehenden Schmelzlichte dahinschwamm, blende, veranlagte ihn. Stundlang hand er und schaute den wechsellenden und sich doch immer gleich bleibenden Wellen zu. Das tolle Gagen dieser verendenden, gleichsam von fieberigster Weidenschaft beleuerten Wasser erinnerte ihn an das häßliche Jahr das hinter ihm lag. Von der Höhe der alten Thürme hatte er eine große dunkelblaue Fläche beobachtet, auf der Seeboote gleich Bögen mit riesigen Flügeln dahinflühten. Dann erlebte er um die Zeit des Sonnenantrages in weiter, weiter Ferne seltsam gestaltete Wollen. Aber nein, Wollen konnten ja nicht so blendend weiß, so schaumförmig sein. Nachdem er sich anfänglich darüber gewundert hatte, daß sie weder Gehalt noch Richtung veränderten, erkannte er endlich, daß es die mit emigem Schnee bedeckten Gipfel des Mont-Blanc waren.
Neue achte nun, daß die Natur seine Trübsinn werden würde. Aber als er dieses idyllische Frankreich nicht mehr erleben konnte, weil die Schatten der Nacht es verhillten, als er sich wieder in der Dobe seines Kisteinimmers befand, in dem niemand und nichts, nicht einmal ein Brief ihn erwartete, als er traurig daran dachte, wie lange es von nun an immer dauern würde, bis er von den Gedanken seiner Weiden und die von den seligen Eaten erfröhren, fühlte er sich so einsam, so verloren unter all den gleichgültigen

Menschen, daß er sich vor seinen düsteren Gedanken in das Reich des Traumgottes flüchtete.
Am Morgen des dritten Tages berichte in seinem Zimmer trübes Licht, als er erwachte. Der Regen schlug an die fensterlichen Schwere Wollen herüber und ließ die Dächer der Häuser und die Berge. Von dem düsteren Himmel regnete es Traurigkeit. Traurigkeit stieg auch von dem schimmigen, aufgeweichten Erdbreich auf. Keine der wie ein Gelangener in seinem Zimmer lag und noch immer seine Nachsichten aus Frankreich hatte. Sing an, auf- und abzugehen und dabei an seine Zukunft zu denken.
Er kam sich vor wie ein Mann, der infolge eines Fehltritts in einen Abgrund gestürzt ist, sich, noch betäubt von dem Fall, aufrecht, sich befühl, um sich zu vergegenwärtigen, daß er nichts gebrochen hat und dann nach einem Mittel, um wieder in die Höhe zu kommen, sich umsieht.
Welche Wechselfälle in seinem Leben seit einem Jahre! Er sah sich wieder in Paris, in dem Arbeitszimmer, das seine Eltern ihm ganz in ihrer Nähe in der Rue d'Alsos eingerichtet hatten. Es lag ein wenig hoch — ungewiss — im fünften Stock, aber es hatte eine so schöne Aussicht auf die schattigen Anlagen des Luxemburg, auf das Pantheon, das bei Sonnenuntergang von einer flammenden Aureole umgeben erschien, auf ein riesiges Säulengeviert, das sich bis fern zum Horizont hinzog! O, welche herrlichen Räume hatte er hier geträumt! Hier blauderte er mit seinen auserlesenen Freunden über alles Denkbare. Was für ernste und tolle Diskussionen hatten sie hier, oft von Lachen unterbrochen, gehabt.
Als Doktor der Rechte im Alter von aueinundzwanzig Jahren trat er mit glänzenden Zeugnissen ausgerüstet, haderen, reges-gewissen Ehrthies in die Anwaltschaft, die er sich erwählt hatte. Seine Kameraden, seine Lehrer erwarteten viel von ihm. Er führte einige Prozesse, be-äufigte sich aber an liebsten mit Schriftstellerei. Mehr zum Studium als zum Auftreten in der Öffentlichkeit geschickten, mehr geneigt mit seinen Vätern als mit den Menschen zu leben, wollte er sich in der juristischen Wissenschaft einen Namen machen. Er hatte bereits in Zeitschriften Artikel veröffentlicht, die Aufsehen erregten. Schon konnten er seinen Eltern die Opfer zurückzahlen, die sie sich auferlegt hatten, um ihn vorwärts zu bringen. Er war ihre Hoffnung und ihr Stolz. Und er schritt so frohlich, mit ladendem Munde, Lebenslust im Dergen ins Leben.

hinein. Wie lag die Zukunft so rosig vor ihm, wie war der Himmel so blau!
Da mit einem Male ein Donnerwolk. Der Krieg wurde erklärt, Frankreich wurde besetzt, der Feind übernahm das Land. Düstere Trauer liegt über Paris; in den Straßen bricht der Born des Volkes los; die Begeisterung reizt die Jugend fort. Sollte er mit getrunkenen Armen zusehen, während andere kämpften und starben? Freilich war er vom Militärdienst befreit, da er beim Ausbruch des Krieges gestorben. Außerdem verabschiedete er instinktu das Soldatenhandwerk. Er wollte nicht einmal mit einem Gewehr umgehen. Was that's!
Er that seine Pflicht und stellte sich für die Dauer des Feldzugs zur Verfügung.
Keine sah sich plötzlich durch die Saubermacht der Erinnerung an den Vorabend seiner Abreise zur Armee verlegt. Er hatte damals einen Brief geschrieben, in dem er für den Fall eines Unglücks seinen besten Freunden seine wertvollsten Habgüter be- machte: einige Bücher und zwei oder drei Kupferstücke. In einer Schublade verberg er dieses „Lehmann“. Dann ging er zur Höhe, und seine Mutter mochte an seinem Bette, wie zu der Zeit, als er noch klein war. Sie weinte, und er tröstete sie, ver- richt, vorzüglich zu sein, sich nicht verdunden zu lassen und bald zurückzukehren. Die schönsten Versprechen veränderten aber nicht, daß seine Mutter untröstlich schluchzte. Arme Mutter! War es eine geheime Ahnung, daß an diesem Abend für sie und ihren Sohn eine unglückliche Zeit von nicht nachlassendem Jammer und Missethätigkeit begann?
Vom nächsten Tage an war er von einem wahren Weibselwind der Ereignisse erfasst, bald hierhin, bald dorthin getrieben, wie ein Blatt im Sturme. Märsche und Gegenmärsche folgten einander, ein bedäufendes Fieber, das mit Anfällen von Unwohlsein und Hoff- nung wechselte, erfasste alles, eine Arme erach sich nach der anderen, das Kaiserreich erhielt den Todesstoß, die Republik wurde proklamiert, die Republik, die er so glühend herbeigewünscht hatte und nun mit Jubel begrüßte als das Morgenrot einer Nea der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Siege für alle Bürger. „Dann kamen die Enttäufungen, die Bitterkeiten. Paris wurde belagert, ausgehungert, die Erbitterung wuchs überall. Dazu alle möglichen Maßnahmen, bei denen man nicht von der Stelle kam, die lächerlichen Ausfälle, die Generale, die ihren Ehrgeiz auf ein „anständige Verteidigung“ bedrängten, die dem Volke stets mit Miß- trauen begegneten und es mehr fürchteten als den fremden Feind.

um einen Gewerbebetrieb handelte, das Gewerbegebiet also nicht aufhört zu sein, gelang es ihm doch nicht, den Kläger zur Zurücknahme der Klage zu bewegen, so daß am nächsten Donnerstag die Abweisung durch Urteil erfolgen muß.

Verzins, Versammlungen etc.

Sonntag den 20. Juni fand in Jahnmanns Restaurant eine öffentliche Versammlung statt. Nach Konstituierung des Ausschusses wurde die Tagesordnung zur Sprache etwa folgendes aus: Mit der Lohnfrage steht der Streit in innigen Zusammenhänge. Die alten Kollegen, die jahraus, jahrein für die Organisation gekämpft haben, müßten oft genug Anfeindungen der eigenen Klassenossen. Die immer über die Organisation hochstilisierten, erziehen, es ist aber trotzdem vorwärts gegangen. Wir müssen danach streben, daß nicht einige wenige die Realitäten aus dem Feuer holen, sondern wollen ein großes Ganze bilden. Der starke Feind der heutigen Verfallung Bewegung, daß die Zimmerer gewollt sich in Einzelgänger zu erheben. Die Mitglieder der Bewegung sind die besten, die man sich an die Produktion verweigert, aber auch im Zimmergewerbe die Arbeitslosigkeit. Die Sozialgesetzgebung ändert daran nichts. Und auch sie ist, wie der Reichsanwalt einst im Reichstage sagte, nur auf das Zwingen der Sozialdemokratie zurückzuführen. Doch die Lohnfrage ist ein wichtiger Punkt, den wir nicht übersehen dürfen. Auch in anderen Gewerben ist es so. Erst kürzlich führten die hiesigen Böttchergesellen einen Lohnkampf siegreich durch. Sie verdankten den Sieg nämlich ihrer zwar jungen, aber kräftigen Organisation. Die Arbeiter müssen sich immer enger zusammen schließen, erziehen, es ist aber trotzdem vorwärts gegangen. Jeder einzelne ist ein billiger Arbeiter in Deutschland einführen trotz der bei uns schon herrschenden großen Arbeitslosigkeit.

Wollen die Zimmerer in eine Lohnbewegung eintreten, so muß vor allem der Streit über die Form der Organisation stehen. Denn die Arbeiter aller Berufs müssen einmütig handeln, um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen. Die Hauptfrage ist, daß sich jeder der bestehenden Organisation anschließt, dann wird auch der Lohn von 1889 wieder erlangen werden können. Verschiedene Unternehmer haben bereits ein paar Pfennige Zulage bewilligt. Dabei will die Kraft, so haben wir auch die besten Erreichte können wir nur etwas durch Hochhaltung des Soldatensoldaten. Die Zimmerer verlangen nichts weiter, als was ihnen die Meister vor sechs Jahren bereits zugesagt haben. Manche Arbeiter meinen, sie könnten sich zur Arbeitslosigkeit hinwenden, wenn sie sich bei den Meistern nicht machen können. Aber auch diese Meinungen sind zum Teil aus Mangel geworden worden. Das Schmarogertum muß aufhören.

Jeder Arbeiter muß immer das Klassenbewußtsein in sich haben, wie feinerzeit Kallfalle sagte: „Von den Bergen der Wissenschaft sehen wir das Meer, eine neue Welt, die wir nicht mehr über uns haben, wir sind Morgenrot in voller Pracht, die Vorbereitung einer besseren Zeit ist da. Die entsetzte Bewegung muß endlich zum Siege führen. Die Lohnfrage ist zunächst eine Wagenfrage. Wenn ein solches Rad einmal ins Rollen kommen wird, so ist es nicht aufhalten. Da kann sich jeder dagegen stemmen, dann muß die Bewegung weiter gehen und nicht wieder stehen. Die Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist ein Lebensfrage für den Arbeiter. Nach Schluss des besagten aufgenommenen Vortrages ging folgende Resolution ein:

„Die am 20. Juni in Jahnmanns Restaurant tagende öffentliche Zimmererverammlung wolle beschließen, die Lohnkommission zu beauftragen, den Angehörigen ein Zirkular zu unterbreiten, daß der Lohn wieder auf die Höhe des früher bewilligten und gezahlten Stundenlohnes von 40 Pf. als Minimumlohn gebracht wird, und daß sie sich zu bedingungsloser Durchführung der 10stündigen Arbeitszeit für die Folge bereit erklären.“

Die Resolution ward zur Diskussion gestellt und einstimmig angenommen.

Gen. V. kritisiert die Lebenslöhner-Arbeit. Nicht bloß bis 9 Uhr obendrein, nein bis 9 Uhr wird von manchen Zimmerern gearbeitet. Da kann man erkennen, daß der Arbeiter bloß ein willkürliches Werkzeug des Unternehmers ist.

Genosse W. äußert sich über die Unternehmung, daß die Organisation fertig ist, so wird er sich nicht, schroff vorzugeben. Sit aber die Organisation schwach, so muß sich der Arbeiter alles gefallen lassen. Genosse Th. hebt hervor, daß kein Arbeiter so geduldig ist wie der deutsche. Wenn trotzdem jetzt überall im Baugewerbe die Arbeiter sich nicht mehr zu helfen wissen, ist das ein Beweis dafür, wie unzulässig die Löhne geworden sind. Nicht durch „Geiz“, nicht durch „Verschwendung“ sind die vielen Lohnkämpfe im Baugewerbe entstanden, die eigene Notwendigkeit zwingt vielmehr den Arbeiter dazu, daß er den schweren Kampf aufnimmt. Die Forderungen sind bescheiden und gerecht; darum: Streik aus W.

Genosse M. führt aus, daß der Arbeiter es sich selbst schuldig ist, für sich und seine Familie ein besseres Dasein zu erkämpfen. Alle Häder stehen ihm.

Wenn Dein harter Arm es will, Die Arbeiter sollen ruhig in den Kampf eintreten, denn die große Masse steht dahinter.

Genosse R. berührt in seinem Schlußworte die Feindschaften bei der Gründung des Nord-Offize Kanals, dazu waren 1/2 Mill. Mark da; zu wirtlichen Statutzwecken ist dagegen kein Geld vorhanden.

Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Das geschah auch mit folgender: Die am 20. Juni in der öffentlichen Zimmererverammlung anwesenden Zimmerer verpflichten sich, dem Fachverein der Zimmerer beizutreten. In großer Zahl wurde diesem Beschluß, ohne Frage, beigetreten.

Als Redner traten folgende wurden: Genosse Th. Kamezard G. und Sp. Es soll der Vertrauensmann zur Revision hinzugezogen werden.

Kamezard G. hielt den Antrag, die Lohnkommission auf sieben zu verkleinern.

Nach vor 10 Uhr wurde die sehr gut verlaufene Versammlung geschlossen.

Es falle Soß und Reid.
Es lebe hoch die Einigkeit.

W.

Die öffentliche Maurerverammlung, welche auf gestern Abend nach dem Neuen Theater einberufen war, erfreute sich eines so starken Besuchs, wie es seit Jahren nicht mehr zu verzeichnen gewesen ist. Es machten an 200 Personen anwesend sein. Zur Beratung gelangte zunächst das Antwortschreiben der Innungsmeister an die Gesellen. Das Schreiben war vom Vorsteher Herrn E. Hildebrandt im Namen sämtlicher Innungsmeister abgefaßt und betraf, daß die Innung zu einer Verhandlung bereit sei und zu jedem Zwecke in Verhandlungen treten wolle. Die Baunnternehmer ließen sich schriftlich teils mündlich durch anwesende Gesellen erklären, daß sie sich nicht weigern wollten, die 40 Pf. Stundenlohn zu zahlen. Weiter wurde konstatiert, daß bereits am Sonnabend die Metzger der Innungsmeister eine Lohnbewegung in Aussicht genommen hatten.

Die Debatte gestaltete sich sehr reg. Mit bemerkenswerter Ruhe und Entschiedenheit wurde von allen Seiten die Notwendigkeit hervorgehoben, daß auf strenger Durchführung der geltenden Forderungen bestanden werden muß. Von keinem Seite eintreten, wenn die Forderungen nicht bewilligt werden.

Folgender Antrag war eingegangen:

„Auf allen von Baunnternehmern ausgeführten Bauten, auf denen nämlich Sonnabend der Lohn von 40 Pf. nicht gezahlt wird, ist die Arbeit am Montag nicht wieder aufzunehmen. Die Kommission ist verpflichtet, mit den Baunnternehmern in dieser Woche in Verhandlung zu treten und der am Sonnabend stattfindenden weiteren öffentlichen Maurerverammlung das Ergebnis mitzuteilen. Die Unberufenen verpflichten sich, wenn die Arbeit wiederbegonnen werden muß, sofort abzutreten.“

Während der Sitzung wurde laut, welche ein sofortiges Eintreten in den Streik beabsichtigen. Auch gelangte die Vermittlung schließlich zur Annahme des obigen Antrags.

Die nächste Versammlung findet Sonnabend den 6. Juli wiederum im Neuen Theater statt. Von anwesenden Maurer-Arbeitsleute wurde mitgeteilt, daß auch sie entschlossen seien, in die Lohnbewegung einzutreten, um gleichfalls für vor sechs Jahren ihnen zugesicherten Löhne wieder einzutreten. Es sei nötig, daß alle Maurer-Arbeitsleute die auf Dienstag (heute) nach der „Vorburg“ einberufene Versammlung besuchen.

Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf die Maurerbewegung, das nach einem zu Bergen gehenden Schlußwort des Vorredners die Sitzung beendete, schloß vor 10 Uhr die impopuläre verlaufene Versammlung.

Aus dem Reichsgericht.

Halle, 1. Juli. Vorwärts, Baron Schröder. Die heutige Schörrichterung beschäftigte sich mit der am 9. Mai d. J. schon einmal verhandelten und schließlich verurteilten Sache des Agenten Karl Hermann Schröder von hier, schwere Urkundenfälschung im Verband mit Betrug und Meineid betreffend. Der Angeklagte, eine hier durch seine renommierbare Mutter sehr bekannte Persönlichkeit, ist aus Bielefeld gebürtig, 43 Jahre alt, verheiratet, Vater von fünf Kindern, mehrfach vorbestraft, u. a. wegen Urkundenfälschung und Gebrauch falscher Legitimationspapiere, wegen Verführung, Körperverletzung, volkshenkerischen und verächtlichen Betrages, wegen d. La. und d. La. und d. La. und d. La. und d. La. 1872 in Magdeburg wegen verurteilten Raubes mit 5 Jahren Zuchthaus. Die heute dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten sollten darin bestehen, daß er im Sommer 1894 hier in Halle zwei Privatbanken, in der Absicht, sich einen Vermögensvorsprung zu verschaffen, geschädigt hat, indem er durch seine Fälschungen einen Betrag gemacht und dadurch auch einen Betrag veräußert haben soll. Und ferner sollte er dann noch am 17. Oktober d. J. vor dem hiesigen Amtsgericht in der Zivilprozess-Sache Schröder wider Berger einen ihm ausgedehnten Eid offensichtlich falsch geschworen haben. Es handelte sich um einen Betrag von 30000 M., welcher dem Angeklagten des fälschlichen Eides durch Berger in Leipzig. Weiterer war mit Schröder im vorigen Jahre auf Grund einer Zeitungsaussage über den Berger bezichtigten Geschäftsvorfall in Verbindung getreten, getuschelt dessen Schröder bei seiner Vermittlung einen Betrag von 30000 M. an den Berger ausbezahlt haben soll. Willen des Verfassers Berger umgeändert bzw. gefälscht haben sollte. Schröder hatte dem Berger in der Person des Privatmanns, vormaligen Landrichters Hermann Göbe, früher in Berlin, jetzt in Halle, einseitig und ohne Rücksicht auf den Berger, eine Provision von 600 M. durch Kronenwechseln zufließen lassen. Berger weigerte sich aber nachträglich, die angeblich Schröder zugewiesene Provision zu zahlen und fügte sich darauf, bei Abschluß seines Raubes am 9. Juni d. J. in Leipzig an Schröder 300 M. gezahlt zu haben; demselben also nur noch 100 M. zu schulden. Die Provision von 600 M. durch Kronenwechseln zufließen ließ, den Berger durch den hiesigen Amtsgericht ein Zivilprozeß auf 300 M. lautend anhängig gemacht, weil Schröder die anderen ihm angeblich zulebenden 300 M. an einen gewissen Unterbeamten, der ebenfalls gegen Berger klagbar geworden, cediert hatte. In dem am 17. Oktober d. J. im hiesigen Amtsgericht anhängig gemachten Termin war von Schröder behauptet worden, die von Berger erhaltenen 300 M. nicht auf seine Provisionforderung, sondern auf den ihm zulebenden Leberpreis, der mit einer auf 30000 M. lautenden Hypothek gegen den auf 35000 M. für Bergers Geschäft festsitzenden Kaufpreis sei, zu sein, geeignet zu haben. Zur Gläubigerbestimmung seiner Angaben legte Schröder als Kläger den mit Bergers Unterschrift versehenen Provisionen und Stellungnahmen vor und nahm die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke an den ihm ausgedehnten Eid. In diesen von 7. Juni v. J. datierten Urkunden sind die Vermerke vorhanden: „Der über 30000 M. erhaltene Betrag gehört Herrn Schröder.“ „Wenn Herr Göbe das Geschäft von mir übernimmt, so bekommt Herr Schröder 600 Provision.“ Dieser sich auf einen v. Leberpreis beziehende Vermerk soll nach der Anklage nachträglich ohne Genehmigung und Wissen Bergers eingefügt worden und Schröders eideschwurigen Aussagen falsch sein. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte, die Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke zu leisten. Der Angeklagte erklärte sich der Mithilfe der in diesen Scheinen aufgestellten Vermerke nicht und meinte, Berger sei mit 35000 M. Kaufpreis einverstanden gewesen gegen Auszahlung einer auf 30000 M. lautenden Hypothek. Er habe sich weder der Urkundenfälschung, noch des Betrags, noch des wissentlichen Meineids schuldig gemacht. Die Verhandlung wurde am 1. Juli d. J. abgebrochen, weil der Angeklagte sich nicht bereit erklärte,

